

# Satzung

## **zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Bietigheim**

Aufgrund von § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 16. September 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der Fassung vom 07. Mai 2013 wird wie folgt geändert:**

### **IV. Abwasserbeitrag**

#### **§ 33 Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

	<b>Teilbeiträge je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche</b>
	(§ 25)
	Euro
1. für den öffentlichen Abwasserkanal (Kanalbeitrag)	8,40
2. für den mechanisch/biologischen Teil des Klärwerks	1,15

### **V. Abwassergebühren**

#### **§ 40a**

##### **Bemessung der Niederschlagswassergebühr**

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt.
- (4) unverändert

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 50 Inkrafttreten

- (1) unverändert
- (2) Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2013 in Kraft.

Bietigheim, den 16.09.2013



Ernst Kopp, MdL  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.